

Verordnung über die Subventionierung von Spielgruppen

vom 10. Dezember 2024

Der Grosse Stadtrat,

gestützt auf Art. 41 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 lit. e des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 sowie Art. 25 lit. b in Verbindung mit Art. 11 der Stadtverfassung vom 25. September 2011,

erlässt die folgende Verordnung:

I. Geltungsbereich

Art. 1

¹Als Spielgruppen im Sinne dieser Verordnung gelten konstante Gruppen von in der Regel acht bis zwölf Kleinkindern ab 2.5 Jahren bis zum Kindergarteneintritt, welche sich ein- bis dreimal pro Woche zum Spielen treffen.

²Die Spielgruppe findet in sicherer und geeigneter Umgebung statt. Innenräume sind mit kinder- und altersgerechtem Spielmaterial ausgestattet und ausreichend gross.

³Unterstützt werden Spielgruppen, die Kinder mit Wohnsitz in der Stadt Schaffhausen fördern und betreuen und die mit der Stadt Schaffhausen eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben.

II. Grundsätze

Art. 2 Zweck

¹Mit der Subventionierung der Spielgruppen soll eine präventive Funktion im Sinne einer Betreuung und Förderung der Sozialisierung von Kleinkindern im Vorschulbereich wahrgenommen werden. Dies soll durch altersgerechte Spielformen und gezielte Beschäftigung erreicht werden. Kindern mit Deutsch als Zweitsprache soll der Erwerb

der deutschen Sprache ermöglicht sowie deren weitere Integration gefördert werden.

²Spielgruppen erweitern dem Kind die Begegnungs- und Erfahrungswelt.

³Durch die Beiträge soll möglichst vielen Kleinkindern der freiwillige Besuch einer Spielgruppe ermöglicht werden.

Art. 3 Aufgaben der Stadt

Die Stadt Schaffhausen unterstützt Spielgruppen, die mit der Stadt eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben, mit finanziellen Beiträgen. Die Beiträge dienen insbesondere zur Reduktion der Elternbeiträge, der Deckung der Betriebskosten, als Starthilfe, zur Finanzierung von Weiterbildungen sowie zur (Re)Zertifizierung mit dem Qualitätslabel des Schweizerischen Spielgruppen-LeiterInnen-Verbands SSLV.

Art. 4 Anforderungen an die Spielgruppe

¹Um von der Stadt Schaffhausen unterstützt zu werden, hat die Spielgruppe die Qualitätsmerkmale des Schweizerischen Spielgruppen-LeiterInnen-Verbands SSLV einzuhalten.

²Der Nachweis erfolgt mittels Erhalt des Qualitätslabels SSLV, ausgestellt durch den Schweizerischen Spielgruppen-LeiterInnen-Verband SSLV.

³Der Stadtrat kann weitere oder abweichende Qualitätsstandards festlegen.

⁴Die Stadt empfiehlt, die Spielgruppe als juristische Person (z.B. Verein) zu organisieren.

Art. 5 Datenbearbeitung

¹Die Fachstelle Frühe Kindheit und die Spielgruppen sind berechtigt, die für die Ausrichtung der städtischen Beiträge notwendigen Personendaten bei den Erziehungsberechtigten zu erheben und miteinander auszutauschen.

²Ein Informationsaustausch ist auch zulässig betreffend den Sprach- oder anderweitigen Förderbedarf eines Spielgruppenkindes.

III. Subventionen**Art. 6 Grundsätze**

¹Eine Subventionierung steht unter dem Vorbehalt der Kreditsprechung durch die zuständigen Instanzen.

²Es besteht kein Anspruch auf die Ausrichtung von Subventionen.

³Der Stadtrat regelt die Höhe der Subventionen und die Ausführungsdetails.

Art. 7 Art der Beiträge

¹Die Stadt beteiligt sich an den Elternbeiträgen für den Besuch der Spielgruppe.

²Die Stadt beteiligt sich an den Betriebskosten der Spielgruppe, wenn diese Kinder mit Sprachförderbedarf betreut.

³Die Stadt kann der Spielgruppe Beiträge ausrichten an Leistungen, welche die Spielgruppe erbringt, weil ein Kind aufgrund seiner Entwicklung oder besonderer Bedürfnisse darauf angewiesen ist.

⁴Die Stadt kann einer Spielgruppe einen einmaligen Starthilfebeitrag ausrichten.

⁵Die Stadt übernimmt die Kosten der (Re-)Zertifizierung mit dem Qualitätslabel des Schweizerischen Spielgruppen-LeiterInnen-Verbands SSLV.

⁶Die Stadt beteiligt sich an den Weiterbildungskosten für Leiterinnen und Leiter.

IV. Leistungsvereinbarung**Art. 8 Zuständigkeit**

¹Leistungsvereinbarungen zwischen Spielgruppen und der Stadt Schaffhausen werden durch die Fachstelle Frühe Kindheit ausgehandelt und ausgestellt.

²Der Stadtrat regelt die Bedingungen für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen.

³Anträge für die Übernahme von Finanzierungen sind von der Spielgruppe schriftlich an die Fachstelle Frühe Kindheit zu richten.

V. Schlussbestimmungen

Art. 9 In-Kraft-Treten

¹Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 8. Juni 2010.

²Der Stadtrat setzt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung fest und regelt die Details in einem Reglement. ¹⁾

Fussnoten:

- ¹ Beschluss des Stadtrates vom 25. Februar 2025, in Kraft getreten per 1. August 2025